

**Amtliche Bekanntmachung  
der Fachhochschule Südwestfalen  
- Verkündungsblatt  
der Fachhochschule Südwestfalen -**

Baarstraße 6, 58636 Iserlohn

Nr. 1189

Ausgabe und Tag der Veröffentlichung: 13.12.2022

---

**Zweite  
Ordnung zur Änderung  
der Fachprüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang Frühpädagogik  
an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Soest**

vom 9. Dezember 2022

Der Wortlaut wird im Folgenden bekannt gegeben:

**Hinweis:**

*Nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.*

**Zweite  
Ordnung zur Änderung  
der Fachprüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang Frühpädagogik  
an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Soest**

vom 9. Dezember 2022

Auf Grund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), und des § 1 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Südwestfalen, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bildungs- und Gesellschaftswissenschaften die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Frühpädagogik an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Soest vom 27. April 2017 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – vom 12. Mai 2017), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 9. Februar 2021 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – vom 10.02.2021), wird wie folgt geändert:

1. § 17 erhält folgende Fassung:

- „(1) In zwei Praxismodulen absolvieren die Studierenden jeweils 15 Tage (120 Stunden) in einschlägigen Einrichtungen, um ihre erworbenen Kompetenzen in der pädagogischen Praxis zu erproben, zu reflektieren und sich zu bewähren. Die Praxismodule sind hochschulgeleitet und in das Studium integriert. Sie finden im zweiten und dritten Fachsemester statt.
- (2) Jedes Praxismodul besteht aus
- a) der praktischen Tätigkeit in einer einschlägigen Einrichtung und
  - b) einem Begleitseminar, das mit einer Modulprüfung abgeschlossen wird.
- (3) In den Praxismodulen besteht eine Pflicht zur regelmäßigen und vollumfänglichen Teilnahme an dem Begleitseminar. Diese gilt als erbracht, wenn nicht mehr als drei der anwesenheitspflichtigen Präsenztermine versäumt und den übrigen zeitlich vollumfänglich beigewohnt wurde.
- (4) Ein Praxismodul wird mit der Note der Modulprüfung des Begleitseminars anerkannt, wenn
- a) ein Nachweis der Einrichtung über die Mitarbeit der oder des Studierenden vorliegt;
  - b) die praktische Tätigkeit der oder des Studierenden dem Zweck der Praxismodule entsprochen und die oder der Studierende die ihr oder ihm übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat; der Nachweis der Einrichtung ist dabei zu berücksichtigen; und
  - c) die Modulprüfung des Begleitseminars mit mindestens „ausreichend“ bestanden ist; bei Berichten aus der Praxis ist auf die Vertraulichkeit gegenüber der durchführenden Einrichtung zu achten.
- (5) Für das erfolgreiche Ablegen des Praxismoduls werden zehn Credits angerechnet.“

2. § 18 erhält folgende Fassung:

- „(1) Bezugnehmend auf die Regelungen in § 25 RPO müssen die Studierenden des Studiengangs Frühpädagogik eine Praxisphase absolvieren. Diese dauert 20 Wochen (90 Tage bzw. 720 Stunden) und wird planmäßig im sechsten Fachsemester absolviert. Die Praxisphase kann auf Antrag in Teilzeit über einen längeren Zeitraum absolviert werden. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt in diesem Fall mindestens 50 % eines Vollzeitäquivalents, und der Gesamtumfang muss einer Dauer von 20 Wochen in Vollzeit entsprechen.“

- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Praxisphase ist, dass die Studierenden
- a) in den Modulprüfungen der ersten vier Fachsemester insgesamt 80 Credits erworben und
  - b) die Module „Praxisprojekt I“ und „Praxisprojekt II“ erfolgreich bestanden haben.
- (3) Die Praxisphase besteht aus
- a) der praktischen Tätigkeit in einer einschlägigen Einrichtung und
  - b) einem Begleitseminar.
- (4) In der Praxisphase besteht eine Pflicht zur regelmäßigen und vollumfänglichen Teilnahme an dem Begleitseminar. Diese gilt als erbracht, wenn nicht mehr als zwei der anwesenheitspflichtigen Präsenztermine versäumt und den übrigen zeitlich vollumfänglich beigewohnt wurde.
- (5) Die Praxisphase wird anerkannt, wenn
- a) ein Nachweis der Einrichtung über die Mitarbeit der oder des Studierenden vorliegt;
  - b) die praktische Tätigkeit der oder des Studierenden dem Zweck der Praxisphase entsprochen und die oder der Studierende die ihr oder ihm übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat; der Nachweis der Einrichtung ist dabei zu berücksichtigen; und
  - c) im Rahmen des Begleitseminars ein Bericht aus der Praxis erfolgreich präsentiert worden ist; dabei ist auf Vertraulichkeit gegenüber der durchführenden Einrichtung zu achten. Im Falle der Streckung der Praxisphase ist an einem vollständigen Begleitseminar teilzunehmen.
- (6) Die Praxisphase wird nicht benotet. Für das erfolgreiche Ablegen der Praxisphase werden 30 Credits angerechnet.
- (7) Studierende, deren Praxisphase nicht anerkannt worden ist, können sie einmal wiederholen.

Die Praxisphase kann von allen Lehrenden, die gemäß § 7 Absatz 1 RPO zu Prüfenden bestellt werden können, betreut werden. Der Betreuer oder die Betreuerin prüft vor Aufnahme der Praxisphase, ob das Angebot einer Einrichtung den Anforderungen genügt.“

3. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

## **Anlage 2: Wahlpflichtmodule**

### **Viertes Fachsemester:**

Es ist ein Wahlpflichtmodul aus folgendem Katalog zu wählen:

<b>Modul</b>	<b>Credits</b>
Musisch-ästhetische Bildung	5
Natur und kulturelle Umwelten	5
Qualitätsmanagement	5

### **Fünftes Fachsemester:**

Es ist ein Wahlpflichtmodul aus folgendem Katalog zu wählen:

<b>Modul</b>	<b>Credits</b>
Bewegungsförderung	5
(Frühe) informatische Bildung	5
Kinderschutz	5

### **Siebtes Fachsemester:**

Es ist ein Wahlpflichtmodul aus folgendem Katalog zu wählen:

<b>Modul</b>	<b>Credits</b>
Medienpädagogik	5
Betriebswirtschaftliche Steuerung	5
Kooperation und Vernetzung	5

### **Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – veröffentlicht.

Sie wird nach Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Südwestfalen aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Bildungs- und Gesellschaftswissenschaften vom 7. November 2022 ausgefertigt.

Iserlohn, den 9. Dezember 2022

Fachhochschule Südwestfalen  
Der Rektor



Professor Dr. Claus Schuster